

Die neue „Radio Equipment Directive“ (RED) 2014/53/EU - Unterschiede zur R&TTE-Richtlinie 1999/5/EG

1 Inkrafttreten und Ablösung der R&TTE-Richtlinie

Am 22. Mai 2014 wurde im Amtsblatt der EU die Richtlinie 2014/53/EU über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt veröffentlicht. Diese neue Richtlinie, im Folgenden kurz „**RED**“ (für **R**adio **E**quipment **D**irective) genannt, trat am 13. Juni 2016 in Kraft und löst die bisherige R&TTE-Richtlinie 1999/5/EG völlig ab. Produkte, die „nur“ die alte R&TTE-Richtlinie erfüllen, konnten noch bis zum 13. Juni 2017 in Verkehr gebracht werden¹.

2 Welche größeren Unterschiede gibt es und welche Konsequenzen haben sie?

a) Die RED betrifft nur noch drahtlose oder Funk-Produkte und deckt drahtgebundene Kommunikationstechnik nicht mehr ab.

Für die Antriebs- und Sensortechnik von „Tor und Tür“ hat das keine Konsequenzen.

b) Die RED deckt nun drahtlose oder Funk-Produkte sowohl für Kommunikations- als auch für „Vermessungszwecke“ (RFID, Radar, Bewegungsmelder usw.) ab. Drahtlose oder Funk-Produkte außerhalb dieser Zweckbestimmung sind nicht betroffen.

Für die Antriebs- und Sensortechnik von „Tor und Tür“ hat das keine Konsequenzen.

c) Rundfunk- und reine Empfänger fallen nun auch in den Anwendungsbereich der RED (bisher „unter R&TTE“ nicht).

Dies bedeutet für die Antriebs- und Sensortechnik von „Tor und Tür“, dass nun jeder Antrieb bzw. jedes Gerät mit Funkempfänger mit der RED konform sein muss und entsprechend gekennzeichnet werden muss!

d) Die Sicherheitsanforderungen der RED gelten nun explizit auch für „Tier-Applikationen“.

Dies war zwar schon „unter R&TTE“ so, wurde aber nicht so wahrgenommen - für die Antriebs- und Sensortechnik von „Tor und Tür“ wird auch dies kaum Konsequenzen haben.

¹ Auf behördlicher Ebene findet eine Diskussion bez. der Einhaltung / Umsetzbarkeit der RED zu diesem Zeitpunkt statt; Ergebnisse sind aktuell noch nicht bekannt.

- e) **Für Software gibt es nun in der RED strengere Regelungen. Diese darf erst dann eingesetzt werden, wenn sichergestellt werden kann, dass das Zusammenspiel von Software und Funkanlage die Bestimmungen dieser Richtlinie erfüllt.**

Die Tragweite dieser Regelung ist noch nicht abschätzbar und wird sich wohl erst bei ersten Prüfungen nach der RED herausstellen.

- f) **In der RED wird nicht mehr zwischen „Class 1“ und Class 2“ unterschieden. („Class 2“ ist alles, was nicht „Class 1“, ist und mit „Class 1“ sind drahtlose oder Funk-Produkte gemeint, die im gesamten EU-Raum ohne Einschränkungen in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden können.) Natürlich müssen aber die nationalen Frequenz-Regularien beachtet werden.**

Dies hat die Konsequenz, dass man sich als Inverkehrbringer selbst darum kümmern muss, in welchen Ländern der Betrieb erlaubt ist und diese Länder müssen in den Produktunterlagen genannt werden.

Dadurch, dass nicht mehr zwischen „Class 1“ und Class 2“ unterschieden wird, entfällt auch die Kennzeichnung mit dem „Alert Sign“ (das Ausrufezeichen im Kreis) für nicht EU-weit harmonisierte Produkte.

- g) **Das drahtlose oder Funk-Produkt darf laut der RED nicht mehr mit der „Notified Body number“ (NBnr = Identifikationsnummer der „benannten Stelle“) gekennzeichnet werden – es sei denn, das Qualitätssystem des Herstellers wurde nach RED mit dem höchsten Level (Full Quality Assurance – Module H) auditiert/bewertet.**

Das ist nachteilig, da sich dadurch Produkte, die von einem „Notified Body“ geprüft wurden, nicht mehr von anderen unterscheiden lassen.

- h) **Laut der RED darf das CE-Zeichen nicht mehr in der Bedienungsanleitung erscheinen.**

- i) **Die bisherige Bezeichnung „Notified Body Opinion“ für das Prüfzeugnis eines „Notified Body“ wird laut der RED durch „Type Examination Certificate“ (EU-Baumusterprüfungs-Zertifikat) ersetzt.**

Dies geschieht zur Angleichung an andere Richtlinien und dürfte nur für die Dokumentationsabteilungen von Bedeutung sein.

- j) **In der RED ist die Möglichkeit enthalten, vorzuschreiben, dass Mobiltelefone und sonstige tragbare Geräte mit einem einheitlichen Ladegerät ausgestattet werden müssen.**

Dies wird für die Antriebs- und Sensortechnik von untergeordneter Bedeutung sein.

- k) **Bei der RED gibt es keine untere Frequenzgrenze mehr (bisher „unter R&TTE“ 9 kHz), während die obere Grenze bei 3000 GHz bleibt.**

Für die Antriebs- und Sensortechnik von „Tor und Tür“ hat das so gut wie keine Konsequenzen.

l) Entwicklungs-Werkzeuge (sog. „Evaluation Kits“) sind nun von der RED ausgenommen.

Für die Antriebs- und Sensortechnik von „Tor und Tür“ hat das so gut wie keine Konsequenzen.

m) Zudem müssen, falls die Funkanlage bestimmungsgemäß Funkwellen ausstrahlt, folgende Informationen enthalten sein:

- **das Frequenzband oder die Frequenzbänder, in dem bzw. denen die Funkanlage betrieben wird,**
- **die in dem Frequenzband oder den Frequenzbändern, in dem bzw. denen die Funkanlage betrieben wird, abgestrahlte maximale Sendeleistung.**

Impressum

Bundesverband Antriebs- und Steuerungstechnik. Tore e. V. (BAS.T)
Neumarktstr. 2 b, D-58095 Hagen
Tel: +49 2331 2008-0,
Fax: +49 2331 2008- 40
www.bast-online.de
info@bast-online.de

Die dieser Veröffentlichung zu Grunde liegenden Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert und redaktionell bearbeitet. Eine Haftung ist jedoch ausgeschlossen.

Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Herausgebers und bei deutlicher Quellenangabe gestattet.